

Das sozialetische Navigationssystem der menschlichen Natur¹

Der Diskurs über die Gerechtigkeit ist so alt wie die Menschheit überhaupt, und er wird so lange währen, wie es sie geben wird. Alles Wesentliche über das Thema ist längst gesagt. Wo aber keine neuen Wahrheiten zu entdecken sind, ist es immer noch angebracht, sich der alten Wahrheit neu zu vergewissern.

Jeder Mensch hat das seelische Bedürfnis, von den Mitmenschen gerecht behandelt zu werden. Er leidet, wenn ihm Ungerechtes widerfährt. Dass er seinerseits den anderen Gerechtigkeit schuldet, ist die sittliche Grundpflicht, die sich von selber versteht. Der Sinn für Gerechtigkeit ist dem Menschen angeboren. Er gehört zu seiner moralischen Grundausstattung. Er bildet gleichsam sein sozialetisches Navigationssystem.

Der Sinn für existentielle Gerechtigkeit geht der Reflexion über Gerechtigkeit voraus. Schon im Kinde angelegt, erwacht und wächst er mit seiner Vernunft. Schon mit wenigen Jahren lernt es, gegenüber seinen Eltern und größeren Geschwistern seine körperliche Unterlegenheit durch Gerechtigkeitsargumente zu kompensieren, sich der Zumutungen der Älteren zu erwehren und die eigenen Interessen durchzusetzen. Die Eltern werden unversehens von ihrem vier Jahre alten Sprössling mit den elementaren Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit konfrontiert, die das Kind anwendet, ohne dass irgendein Erwachsener sie es gelehrt hätte. Die Kindersprache reicht aus, um die Kategorien in handfeste juristische Gründe umzusetzen:

- „Ich habe es gar nicht getan.“ – Handlungsverantwortung.
- „Ich kann aber nichts dafür.“ – Haftung nur für Verschulden.
- „Ich habe die Tür nicht aufgemacht, ich muß sie auch nicht schließen.“ – Verursacherhaftung.
- „Ich auch.“ „Immer nur ich.“ – Gleichheit, Diskriminierungsverbot.
- „Die anderen Kinder dürfen es aber.“ – Allgemeinheit der Normen, Beachtlichkeit von Berufungsfällen.
- „Du hast es aber versprochen.“ – Bindung an das eigene Wort; *pacta sunt servanda*.
- „Du tust es doch selber nicht.“ – Konsequenz der Norm für den Normgeber, seine Verpflichtung, die eigene Norm zu erfüllen und vorzuleben.
- „Du lügst.“ – Pflicht zur Wahrheit.

Die Reihe ließe sich fortsetzen, etwa mit dem Prinzip des Vertrauensschutzes und dem Schutz vor Demütigung (hier fallen allerdings weniger Worte als Tränen). Am Ende der kindlichen Lektionen in Rechtsphilosophie sind die Kategorien, auf denen das Recht gründet, die aber ihrerseits nicht begründbar sind, vollständig abgehandelt. Sie brauchen nicht anerzogen zu werden: ab einer bestimmten Entwicklungsstufe sind sie präsent und wirksam. Über sie entfaltet und behauptet sich das Kind seinen Eltern gegenüber als Person. Durch sie setzt es diese bei ihren erzieherischen Maßnahmen unter Rechtfertigungszwang. Die Kriterien der Rechtfertigung sind Eltern wie Kind gemeinsam vorgegeben. Sie denken und sprechen die gleiche moralische und (virtuell) rechtliche Sprache. Was der Erzieher dem Zögling zu vermitteln hat, ist vor allem, dass er den Gerechtigkeitsanspruch, den er gegen die anderen erhebt, seinerseits einzulösen hat. Die Goldene Regel „Alles, was ihr wollt, das euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch“² bedarf allerdings einer pädagogischen Nachhilfe, die das Gewissen schärft, weil normalerweise der moralische Eigennutz kräftiger entwickelt ist als der Sinn für das Recht des anderen.

Die natürliche Mitgift an Gerechtigkeitssinn wird im Laufe der geistigen Entwicklung des Einzelnen durch die soziale Umwelt ausgeprägt, angereichert und kulturell ausdifferenziert³. In dem Maße, in dem sich der Lebenskreis des jungen Menschen weitet und entwickelt, bewährt sich sein Gerechtigkeitsempfinden. Er fordert von seiner sozialen Umwelt Gerechtigkeit ein und misst deren Forderungen am Maßstab der Gerechtigkeit. Nur wenn sie diesem genügen, nimmt er sie innerlich an. Mit wachsender Reife kontrolliert er sein eigenes Verhalten zu den Mitmenschen, den Normen und Institutionen am Leitbild der Gerechtigkeit. Anders gewendet: dadurch, dass er seine Umwelt am Prinzip der Gerechtigkeit misst, trotz er dem gesellschaftlichen Leben einen sittlichen Sinn ab. Die schlichte pädagogische Beobachtung bestätigt Ciceros Lehre, dass die Grundgedanken der Gerechtigkeit dem Menschen angeboren sind: *ideae innatae*, von der Natur mitgegeben als „natürliches Licht“ und als Grundlage umfassender Übereinstimmung aller in elementaren sittlichen Fragen.⁴

Im Leitbild der Gerechtigkeit stimmen die Menschen aller Zeiten und Zonen überein. Es verbindet sie über alle Unterschiede der Rechtskulturen hinweg und begründet die Möglichkeit gleicher inhaltlicher Rechtsüberzeugungen sowie weltweit geltender Rechtsnormen.⁵

¹ aus: Josef Isensee: Der Grund des Naturrechts: das Bedürfnis nach materialer Gerechtigkeit, in: Hans Thomas / Johannes Hattler: Der Appell des Humanen. Zum Streit um Naturrecht. Ontos-Verlag, Frankfurt/Lancaster 2010, S. 191-221; hier: S. 191-194

² Mt. 7, 12.

³ Ein erziehungswissenschaftliches Stufenmodell der moralischen Entwicklung des Kindes in seinem Gerechtigkeitsdenken, in seinen universalen und kulturspezifischen Bedingungen entwirft Lawrence Kohlberg, *Moral Development*, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, 1968, S. 483 ff. (dt. Ausgabe: *Moralische Entwicklung*, in: Wolfgang Althof [Hg.], *Lawrence Kohlberg, Die Psychologie der Moralentwicklung*, 1995, S. 7 ff.).

⁴ Marcus Tullius Cicero, *De finibus bonorum et malorum*, V 21, 59; 23, 66; ders., *Tusculanae Disputationes*, 24, 57; 13, 30; 15, 35; III 1, 2.

⁵ Zu den interkulturellen Gemeinsamkeiten Otfried Höffe, *Gerechtigkeit*, 2007, S. 9 ff.